

Synopse

«Zukunft der KUW»; Revision der Kirchenordnung (2. Lesung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (KES Nummern)

Neu: –

Geändert: **11.020**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
	Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura	
	<i>Die Verbandssynode,</i> gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	KES 11.020 (Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990) (Stand 1. Juli 2026) wird wie folgt geändert:	
3.1.2 Die Weitergabe des Glaubens	3.1.2 Die lernende Gemeinde	Der Synodale Pierre Ammann äusserte den Wunsch, die bisherige Formulierung «Die Weitergabe des Glaubens» beizubehalten. Synodalrat Philippe Kneubühler erklärte anlässlich der ersten Lesung die theologische und ekklesiologische Dimension des Begriffs der lernenden Gemeinde. Der Synodalrat schlägt vor, bei diesem Begriff zu bleiben.

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
Art. 55 Auftrag ¹ Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.	¹ Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, <u>im Austausch mit den nachfolgenden Generationen weiterzugeben</u>~~weiterzutragen~~, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen. <u>Die Kirche versteht sich dabei als lernende Gemeinschaft.</u>	
3.1.2.1 Die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation	3.1.2.1 Kirche mit jungen Menschen	In der Fassung für die erste Lesung wurde dieser Titel mit «Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen» bezeichnet. Im Rahmen der Vorbereitung für die zweite Lesung wurden nochmals Überlegungen zu diesem Titel gemacht. Der Synodalarat schlägt der Synode nun einen kürzeren und weniger technischen Titel vor: «Kirche mit jungen Menschen». Der Begriff wird entsprechend in folgenden Bestimmungen angepasst: Art. 56 Abs. 2, 3 und 5, Art. 57 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3, Art. 136 Abs. 1, Art. 145f Abs. 1, Art. 194a Abs. 1 sowie der Titel von Art. 203f. Dieses Kapitel (Art. 56 bis 68) sowie Art. 69 bis 71 werden totalrevidiert. Deshalb sind in der Synopse keine Änderungen hervorgehoben.
Art. 56 Aufgabe		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
¹ Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen. ² Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt. ³ Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran. ⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.	¹ Junge Menschen im Sinne dieses Kapitels sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr und deren Familien. ² «Kirche mit jungen Menschen» dient der Kommunikation des Evangeliums und ist den jüdisch-christlichen Traditionen mit besonderer Berücksichtigung der evangelisch-reformierten Tradition verpflichtet. Sie orientiert sich an den Handlungsfeldern Bildung, Spiritualität, Solidarität und Kirche-Sein. Diese prägen alle Bereiche der Arbeit. ³ Zu «Kirche mit jungen Menschen» sind alle eingeladen. ⁴ Im Sinne einer inklusiven Kirche sind Menschen mit Behinderung von Anfang an miteinbezogen und können sich einbringen.	Die GOS regte anlässlich der ersten Lesung an, die Formulierung anzupassen und die Familien in einem zweiten Satz separat zu erwähnen («Junge Menschen im Sinne dieses Kapitels sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr. Ihre Familien sind einbezogen»). Der Synodalrat erachtet diese Formulierung als zu schwach. Familien sollen nicht nur «einbezogen» werden, sondern sind direktes Zielpublikum. Die vorliegenden Bestimmungen umfassen mit dem Begriff «junge Menschen» unbedingt auch die Familien. Die von der GOS vorgeschlagene Neuformulierung würde den Blick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschränken. Der Synodalrat schlägt der Synode deshalb vor, bei der in erster Lesung vorgeschlagenen Formulierung zu bleiben. Diese orientiert sich präzise an den von der Synode beschlossenen Richtlinien.

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
⁵ Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.	⁵ «Kirche mit jungen Menschen» ist Teil des Gemeindelebens und als Gesamtprozess gestaltet. Sie vernetzt sich vor Ort und regional. ⁶ In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura sowie der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden ist auf die kirchlichen Besonderheiten und die Eigenheiten des kantonalen Rechts Rücksicht zu nehmen. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.	Der Synodalrat empfiehlt, den Vorschlag der GOS für die Umformulierung des zweiten Satzes zu übernehmen. Die Neuformulierung ist breiter gedacht und präziser. Die Formulierung aus der 1. Lesung war: «[...] Sie sucht Bezüge zur örtlichen Gemeinschaft».
Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden ¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe. ² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Er erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen. ³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.	Art. 57 Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Inhalt ¹ Jede Kirchgemeinde verfügt über ein gemeindepädagogisches Gesamtkonzept für «Kirche mit jungen Menschen». ² Innerhalb des Gesamtkonzepts definieren und gestalten die Kirchgemeinden mögliche Wege zur Konfirmation. ³ Die konkrete Gestaltung dieser Wege, ihr zeitlicher Umfang sowie mögliche Formen der Verbindlichkeit sind pädagogisch begründet und berücksichtigen die Visionen, Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort. Sie ermöglichen jungen Menschen, in unterschiedlichen Lebensphasen einzusteigen, und fördern ihr Engagement über die Konfirmation hinaus.	Der Wortlaut in der ersten Lesung war: «Jede Kirchgemeinde verfügt für ihre kirchliche Arbeit mit jungen Menschen über ein gemeindepädagogisches Gesamtkonzept». Aufgrund der Änderung zur Bezeichnung «Kirche mit jungen Menschen», wird die Satzstellung angepasst.

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
⁴ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Abs. 2 bzw. der Regelung gemäss Abs. 3 dieses Artikels entspricht. ⁵ Der Kirchgemeinderat kann die Erteilung der Unterweisung nach Rücksprache mit dem Pfarramt Katecheten übertragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.	⁴ Die von der staatlichen Gesetzgebung für den kirchlichen Unterricht vorgesehenen freien Tage und Stunden sind zu berücksichtigen. ⁵ Die Wege zur Konfirmation schaffen Lern- und Begegnungsräume, in denen existenzielle Erfahrungen mit aktuellen Lebensfragen und christlichen Traditionen ins Gespräch kommen. Die Kernstücke kirchlicher Bildung wie Taufe, Abendmahl und Bibel dienen in allen Jahrgangsstufen als Quelle zur Deutung menschlicher Grundfragen. ⁶ Der Synodalrat kann in einer Verordnung ergänzende Regelungen zum Gesamtkonzept treffen.	Der Synodalrat schliesst sich dem Wunsch der GOS an, die bisher in Art. 60 Abs. 4 enthaltene Bestimmung beizubehalten («Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen»). Die Formulierung wird jedoch an die neuen Bestimmungen angepasst und statt «kirchliche Unterweisung» soll wie in Art. 16 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210) von «kirchlichem Unterricht» die Rede sein. Im Vergleich zur Fassung der ersten Lesung verschieben sich die nachfolgenden Absätze entsprechend.
Art. 58 Zusammenarbeit mit der Schule ¹ Die Kirchgemeinden und die Kirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewahrt bleibt. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des Fachs Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) an der öffentlichen Schule.	Art. 58 Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Erstellung ¹ Für die Erstellung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts bilden die Kirchgemeinden interprofessionelle Teams und beziehen für die Konzeptarbeit Mitglieder des Kirchgemeinderats und Vertretende der Zielgruppen partizipativ mit ein.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
² Die Kirchgemeinden und die Kirche unterstützen die Bestrebungen der Schulbehörden und die Lehrkräfte bei allen Fragen, die das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) betreffen. Insbesondere helfen sie mit bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen. ^{3.SO} Solothurn: Art. 58: Im Kanton Solothurn sind die Kirchgemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichts gemäss der Regelung des Bezirks und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts der Volksschule zuständig.	² Mehrere Kirchgemeinden können ein gemeinsames Gesamtkonzept erstellen. ³ Die Kirchgemeinden legen im Gesamtkonzept dar, wie sie die Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gemeindeleitung und an der Organisation des kirchlichen Lebens fördern. ^{3.SO} <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 59 Unterweisungsstufen ¹ Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung. ² Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.	Art. 59 Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Umsetzung ¹ Die Umsetzung von «Kirche mit jungen Menschen» verantworten und gestalten Kirchgemeinden in interprofessionellen Teams. Sie übertragen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leitungsverantwortung und beziehen weitere Freiwillige ein. ² Die Kirchgemeinden suchen und stärken die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden sowie anderen konfessionellen, religiösen und gesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
³ Die Unterweisung auf der ersten Stufe kann in Zusammenarbeit mit der Sonntagschule gestaltet werden. ⁴ In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura ist auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung und auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. ^{5.SO} Solothurn: Art. 59 Abs. 1–3: gegenstandslos.	³ Sie begleiten biografische Übergänge, beispielsweise Geburt, Kindergarteneintritt, Einschulung, Übertritt in Oberstufe, Übergang in die Berufswelt, in weiterführende Schulen oder in die Volljährigkeit. ⁴ <i>Aufgehoben.</i> ^{5.SO} <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 60 Pensen ¹ Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen. ² Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen. ³ Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalrates gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung. ⁴ Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen. ^{5.SO} Solothurn: Art. 60: gegenstandslos.	Art. 60 Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Qualitätssicherung ¹ Die Kirchgemeinden überprüfen ihr Gesamtkonzept regelmässig und passen es an veränderte Bedingungen an. Sie reflektieren ihre Arbeit in selbstgewählten Regionalgruppen. ² Um die Qualität von «Kirche mit jungen Menschen» zu sichern, beschäftigen die Kirchgemeinden Fachpersonen und legen deren Stellenumfang entsprechend den Anforderungen der kirchlichen Bildungsarbeit fest. ³ Der Synodalrat unterstützt die Kirchgemeinden durch Beratung und Begleitung, Planungsinstrumente sowie Aus- und Weiterbildung. ⁴ <i>Aufgehoben.</i> ^{5.SO} <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
Art. 61 Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen ¹ Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Die 15 Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und andere Gemeindeveranstaltungen auf die drei Stufen zu verteilen. ^{2,SO} Solothurn: Art. 61: gegenstandslos.	Art. 61 Konfirmation ¹ Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christ-Sein und zur Teilnahme und Mitarbeit am Leben der Kirche ein. ^{2,SO} <i>Aufgehoben.</i> ² Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen sind aus seelsorglichen Gründen möglich. ³ Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten. ⁴ Der Synodalrat kann in einer Verordnung die für die Konfirmation verantwortlichen Personen bezeichnen und die Einzelheiten der Konfirmation näher regeln.	
Art. 62 Konfirmation: Bedeutung ¹ Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft. ² Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.	Art. 62 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
³ Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.		
Art. 63 Konfirmation: Voraussetzungen ¹ Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen. ² Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.	Art. 63 Aufgehoben.	
Art. 64 Konfirmation: Leitung ¹ Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst. ² Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.	Art. 64 Aufgehoben.	
Art. 65 Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme ¹ Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt. ² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betreffenden am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.	Art. 65 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat. 4.^{SO} Solothurn: Art. 65 Abs. 1: gegenstandslos.		
Art. 66 Verbindlichkeit ¹ Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann. ² Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ³ Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.	Art. 66 Konfliktklärung ¹ Gelingt das Zusammenwirken mit jungen Menschen in der Arbeit mit ihnen nicht, kann bei Konflikten eine Vermittlung beim Kirchgemeinderat beantragt werden. Der Synodalrat unterstützt die Kirchgemeinden dabei. ² Wo sich auf dem Weg zur Konfirmation Konflikte ergeben, für die sich vor der Konfirmation keine einvernehmliche Lösung finden lässt, kann der Kirchgemeinderat die Konfirmation der betroffenen Person aufschieben. Über Beschwerde gegen einen solchen Aufschub entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ³ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 67 Unterweisung für Erwachsene	Art. 67 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
¹ Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirksweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.		
Art. 68 Unterweisung für Behinderte ¹ Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.	Art. 68 Aufgehoben.	
3.1.2.2 Das Evangelium für alle		
Art. 69 Aufgaben ¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Sonntagschule, Angebote für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung inklusive Elternbildung, Kirchenmusik, Evangelisation und kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen. ² Sie stellt dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen, Räume und finanzielle Mittel zur Verfügung. ³ Sie arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.	Art. 69 Aufgabe ¹ Kirchgemeinden fördern und unterstützen vielfältige Bildungs- und Begegnungsformate für alle Generationen. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
Art. 70 Sonntagschule ¹ Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag. ² In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unterweisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchgemeinde.	Art. 70 Aufgehoben.	
Art. 71 Jugendarbeit ¹ Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. ² Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen. Geschlossene und offene Formen ergänzen sich. ³ Sie orientiert sich an den vom Synodalarat erlassenen Richtlinien für die kirchliche Jugendarbeit.	Art. 71 Aufgehoben.	
Art. 102 Mitwirken der Gemeindeglieder ¹ Die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind. ² Die Kirchgemeinde unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen.		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
³ Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten. ⁴ Sie begleitet die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, ermutigt sie und sorgt für eine würdige Verdankung ihres Einsatzes. ⁵ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugutekommt.	³ Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie ~~Sonntagschule~~, Mitwirkung im Gottesdienst, in der ~~kirchlichen Unterweisung~~ <u>«Kirche mit jungen Menschen»</u> und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.	
Art. 125 Aufgaben des Pfarrers ¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, für die Bildungsarbeit mit allen Generationen und für die kirchliche Unterweisung, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind. ² In Kirchgemeinden ohne Sozialdiakone erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er soweit möglich zu entlasten. ³ Die Pfarrerin hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.	¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, <u>und</u> für die Bildungsarbeit mit allen Generationen ~~und für die kirchliche Unterweisung~~, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
⁴ Der Kirchgemeinderat und der Pfarrer vereinbaren schriftlich die Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung der Arbeitszeit, die Erreichbarkeit und allfällige Schwerpunkte. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kirchgemeinde sowie die Fähigkeiten und den Anstellungsgrad des Pfarrers. Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat oder die durch den Synodalrat bezeichnete Stelle.		
Art. 136 Auftrag der Katechetin ¹ Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung. ² Sie übt ihr Amt gebunden an die mit ihrer Beauftragung eingegangenen Verpflichtungen selbständig aus. ³ Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. ^{4.SO} Solothurn: Art. 136: Im kirchlichen Bezirk Solothurn arbeitet die Katechetin im kirchlichen Unterricht in der Schule und in der Kirchgemeinde nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).	¹ Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben ~~der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit~~ von «Kirche mit jungen Menschen» nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung.	
Art. 145f Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
¹ Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen der kirchlichen Unterweisung, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen. ² Soweit sie Aufgaben der kirchlichen Unterweisung übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten. ³ Die Kirchgemeinde berücksichtigt dabei besonders die persönliche Eignung für den Dienst. Der Kirchgemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die weiteren Mitarbeiter die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese aneignen.	¹ Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen ~~der kirchlichen Unterweisung~~ <u>«Kirche mit jungen Menschen»</u>, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen. ² Soweit sie Aufgaben <u>im Rahmen der kirchlichen Unterweisung</u> ~~Wege zur Konfirmation~~ übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten.	
Art. 158 Beziehungen zu Staat und Institutionen ¹ Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind. ² Sie weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten sowie für die Notfallseelsorge.	² ~~Sie~~ <u>Die Kirche</u> weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie ~~Schule~~, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten sowie für die Notfallseelsorge.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
³ Sie unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.	^{2bis} Die Kirche setzt sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit den jüdisch-christlichen Traditionen mit besonderer Berücksichtigung der evangelisch-reformierten Tradition auch in der öffentlichen Schule gewahrt bleibt. Sie bietet den Schulbehörden und den Pädagogischen Hochschulen entsprechende Unterstützung an, etwa bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und der Bereitstellung von Bildungsmedien. ³ ~~Sie~~Die Kirche unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.	
Art. 194a Ausbildung: Katechetinnen ¹ Die Kirche bildet Katechetinnen aus mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle Aufgaben der kirchlichen Unterweisung selbständig wahrzunehmen. ² Die Ausbildung setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus, in welchem die Eignung der Person abgeklärt wird. ³ Sie wird mit einem Diplom abgeschlossen. Der Synodalrat setzt eine Prüfungskommission ein. ⁴ Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung von Ausweisen über eine andernorts erworbene Ausbildung. ⁵ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.	¹ Die Kirche bildet Katechetinnen aus <u>und befähigt sie, als religionspädagogische Fachperson «Kirche mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle jungen Menschen» innerhalb eines interprofessionellen Teams mitzuverantworten und die Aufgaben der kirchlichen Unterweisung im Bereich Wege zur Konfirmation</u> selbständig wahrzunehmen.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (2. Lesung)	Kommentar
⁶ Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. ^{7,SO} Solothurn: Art. 194a Abs. 1: Die Ausbildung der Katechetinnen im kirchlichen Bezirk Solothurn richtet sich nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).		
	6.1 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 17. November 2026	
	Art. 203f Kirche mit jungen Menschen ¹ Die Kirchgemeinden erstellen ihr gemeindepädagogisches Gesamtkonzept nach Art. 57 ff. bis Ende 2031. Der Synodalrat kann auf begründetes Gesuch einer Kirchgemeinde die Frist verlängern, längstens jedoch bis Ende 2037. ² Für Kirchgemeinden, welche noch über kein neues Gesamtkonzept verfügen, bleiben die Art. 56 bis 71 der Kirchenordnung in der Fassung vom 1. Juni 2023 in Kraft.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft, vorbehaltlich eines Referendums.	